Allgemeine Geschäftsbedingungen der NordWest Fahrzeugmanufaktur GmbH für die Ausführung von Arbeiten an Verkaufsmobilen, Verkaufsanhängern, Basisfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Aggregaten und anderen Sachen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Verkaufsmobilen, Verkaufsanhängern, Basisfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen, Aggregaten und anderen Sachen durch die NordWest Fahrzeugmanufaktur GmbH, Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD (nachstehend NordWest genannt).

2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NordWest ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Auftragserteilung

1. Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.

2. Der Besteller erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins.

III. Preisangaben im Auftragsschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Bestellers vermerkt NordWest im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.

Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei NordWest ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

2. Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines Kostenvoranschlags in Textform; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. NordWest ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Besteller berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Bestellers überschritten werden.

3. Wenn im Auftragsschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

IV. Fertigstellung

1. Fertigstellungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind im Auftragsschein in Textform anzugeben. Mit „ca." gekennzeichnete Fertigstellungstermine sind unverbindlich.

2. NordWest ist verpflichtet, einen in Textform als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten.

Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat NordWest unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

3. NordWest hat das Recht zur früheren Fertigstellung, der Besteller die Pflicht zur früheren Abnahme und Bezahlung des Liefergegenstandes.

4. NordWest leistet grundsätzlich ab Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

5. NordWest hat mit der Erbringung ihrer Leistungen erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

6. Verzögert sich der Eingang einer vereinbarten Anzahlung, die Mitteilung von beim Vertragsabschluss offen gebliebenen Ausführungseinzelheiten oder die Anlieferung eines Basisfahrzeuges, sonstigen Fahrzeuges oder sonstiger Sachen, die vereinbarungsgemäß vom Besteller beizustellen sind, verschiebt sich der Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung der Fertigungsauslastung von NordWest, mindestens jedoch entsprechend der Verzögerung.

7. Wird der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin auf Wunsch des Bestellers verlegt oder durch Gründe verzögert, die er zu verantworten hat, trägt der Besteller alle daraus resultierenden Folgen, einschließlich einer Neueinplanung in die Fertigung von NordWest.

8. Hält NordWest bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers zum Gegenstand haben, einen in Textform verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat NordWest nach ihrer Wahl ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der NordWest kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges oder Mietanhängers zu erstatten. Der Besteller hat das/den Ersatz- oder Mietfahrzeug/-anhänger nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen.

NordWest ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann NordWest statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall ersetzen.

9. Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 8. dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der NordWest, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Wenn NordWest den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges/-anhängers oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. NordWest ist jedoch verpflichtet, den Besteller über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstands durch den Besteller erfolgt im Betrieb von NordWest, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. NordWest teilt dem Besteller zur Abnahme die Fertigstellung durch Mitteilung in Textform oder Übersendung einer Rechnung samt entsprechenden Hinweis mit.

3. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzunehmen.

Im Falle der Nichtabnahme kann NordWest von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstags ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

4. Bei Abnahmeverzug kann NordWest die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von NordWest auch anderweitig aufbewahrt werden Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen, soweit nicht eine pauschale Vergütung vereinbart worden ist.

Wünscht der Besteller Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstands, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt bei der Abrechnung eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.

4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Bestellers.

5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens NordWest, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Bestellers, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VII. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstands und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

2. Gegen Ansprüche der NordWest kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. NordWest ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung sowie nach den gesetzlichen Bedingungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

NordWest steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Besteller gehört.

IX. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.

2. Nimmt der Besteller den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so hat er NordWest sich später zeigende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen.

3. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1. dieses Abschnitts gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Hat NordWest nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet NordWest beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag NordWest nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von NordWest für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von NordWest, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Unabhängig von einem Verschulden von NordWest bleibt eine etwaige Haftung von NordWest bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Besteller bei NordWest geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt NordWest dem Besteller eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform aus.

b) Im Falle der Nachbesserung kann der Besteller für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des hergestellten Werkes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen.

c) Ersetzte Teile werden Eigentum von NordWest.

X. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Fertigstellung“ abschließend geregelt.

3. Sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht in Abschnitt IX. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

4. Für Schadensersatzansprüche gegen NordWest gelten im Übrigen die Regelungen in Abschnitt IX. „Haftung für Sachmängel“ Ziffern 4. und 5. entsprechend.

XI. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich NordWest das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XII. Sonstiges

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen NordWest und dem Besteller ist der in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von NordWest nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen von NordWest vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Textform verzichtet werden.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen der Zustimmung von NordWest in Textform.

Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Bestellers gegen NordWest.

Für andere Ansprüche des Bestellers gegen NordWest bedarf es der vorherigen Zustimmung von NordWest dann nicht, wenn bei NordWest kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Bestellers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse von NordWest an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

3. Der Besteller ermächtigt NordWest, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

XIII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren für den geschlossenen Vertrag sowie ihre sämtlichen hiermit zusammenhängenden Beziehungen die Geltung Deutschen Rechts.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist das Werk von NordWest Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist der Sitz von NordWest ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NordWest ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch vor den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt werden, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

XV. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

NordWest wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

(Stand: 15.04.2024)
Ende der Geschäftsbedingungen